

01.10.90

R - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit für Gegner atomarer
und chemischer Massenvernichtungswaffen

- Antrag des Saarlandes -

Punkt der 621. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Der federführende Rechtsausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 sind die Worte
"26. Juli 1990" durch die Worte
"23. September 1990" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 02. OKT. 1990

603/1/90

Als Folge sind

- im Vorblatt unter Abschnitt B. Lösung im 2. Absatz und
- in der Begründung unter I. Allgemeines im 4. Absatz (S. 7)

jeweils

die Worte "des Beginns des Abtransports" durch die Worte "des Abschlusses des Abtransports" und das Datum "26. Juli 1990" durch das Datum "23. September 1990" zu ersetzen.

Begründung:

Im Interesse der Gleichbehandlung aller in Betracht kommenden Demonstranten liegt es nahe, für den Stichtag, bis zu dem die Amnestie eingreifen soll, nicht auf den Beginn, sondern auf den Abschluß des Abtransportes der chemischen Kampfstoffe aus der Bundesrepublik abzustellen.

2. Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 sind

die Worte "atomarer und chemischer Waffen"
durch die Worte "atomarer oder chemischer Waffen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1

In § 2 Abs. 3 Satz 1 ist das Wort "andere"
zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, da
Absatz 2 sich nicht auf Maßregeln der
Besserung und Sicherung bezieht.

4. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 sind die Worte "eine und"
zu streichen.

Begründung:

Anpassung an den Sprachgebrauch des StGB
(§ 52 Abs. 1 StGB).

5. Zu § 4 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 sind die Worte
"selbständige Handlungen"
durch das Wort
"Straftaten"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den Sprachgebrauch
des StGB (§ 53 Abs. 1 StGB).

6. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2 - neu -

In § 5 Abs. 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Gericht,
das für das Hauptverfahren zuständig wäre; gegen den
Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig."

Begründung:

Eine gerichtliche Zuständigkeitsregelung
ist auch für das betreffende Verfahrens-
stadium erforderlich.

7. Zur Begründung des Gesetzentwurfs

In Abschnitt I der Begründung sind in Absatz 3 Satz 2 (Seite 7 der Vorlage) die Worte "wegen seines konturlosen Gewaltbegriffs" zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf verfolgt nicht die Zielsetzung einer Rechtskorrektur-amnestie im Rahmen einer Novellierung des § 240 StGB. Deshalb sollten Aussagen über die Korrekturbedürftigkeit des § 240 StGB vermieden werden.